

B TEXTTEIL ZUM GRÜNORDNUNGSPLAN

In Ergänzung der zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des Grünordnungsplanes

2. LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN

2.2.3. Bepflanzung entlang der Erschließungsstraßen auf öffentlichem und privatem Grund.

2.2.3.4. Straßenbegleitender Grünstreifen auf privatem Grund

Entlang der Anliegerstraßen 1-20 ist auf der privaten Fläche der hangseitigen Grundstücke ein 1,50 m breiter Grünstreifen zwischen der befestigten Straßenkante (Bordstein) und der Einfriedungslinie herzustellen. Der Grünstreifen ist als Schotterrasen vom privaten Grundstückseigentümer anzulegen und zu pflegen. Unterbrechungen des Grünstreifens für Grundstückszufahrten sind zulässig.

